

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. Inland, bei Postbestellung 1,10 RM. Zusätzl. Beleggeld. Einzelnummern 10 Pf. Alle Verkäufe und Postbestellungen, nebst den in den Anzeigen enthaltenen, werden nur durch den Verleger, Wilsdruff, u. Umgegend, abgenommen. Im Falle höherer Betriebsstörungen besteht die Möglichkeit, den Vertrieb durch andere Verleger zu übernehmen. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. — Jahresabonnement 20.— RM. — Jahresabonnement im Ausland 25.— RM. — Der Preis des Blattes ist in den Anzeigen angegeben. — Der Preis des Blattes ist in den Anzeigen angegeben.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 283 — 93. Jahrgang Teleg.-Adr.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Mittwoch, den 3. Dezember 1934

„Sellerer Horizont.“

Wenn man Wert und Bedeutung des soeben in Rom getroffenen Saarabkommens betrachten will, so muß man sich vor allem drei Momente klar machen: erstens ist die Tatsache, daß es überhaupt durch die verständnisvolle Zusammenarbeit der drei Verhandlungspartner, nämlich des Dreierausschusses unter Vorsitz Baron Aloisi, ferner der deutschen und der französischen Delegierten, überhaupt zu einem Abkommen kam, wichtiger und für zukünftige Verständigungsmöglichkeiten zwischen Deutschland und Frankreich bedeutsamer als alle Einzelheiten des Abkommens selbst. Zweitens — und das ist das für Deutschland Wesentlichste — wird durch dieses Abkommen und seinen Inhalt die endgültige Rückkehr des Saargebietes zum Mutterlande als eine Selbstverständlichkeit auch von unseren Verhandlungspartnern in Rom vorweggenommen. Und drittens bestätigt der Abschluß des Abkommens gerade in Rom erneut die Richtigkeit der deutschen Außenpolitik hinsichtlich ihrer Ablehnung von Genf, das sich wie in allen übrigen ihm vorgelegten Problemen so auch in der Saarfrage als völlig unfähig zu produktiver Arbeit erwiesen hat.

Wenn auch das Ergebnis nicht in allen Einzelheiten restlos befriedigend sein kann, so müssen wir doch die loyale Arbeit des italienischen Barons Aloisi anerkennen, der, unbeeinträchtigt durch die wiederholt angelegten Völkerverurteilungen, dieses für die Befriedigung Europas mitentscheidende Problem zu lösen bemüht war. Ebenso darf man nicht verkennen, daß auch die französische Abordnung in manchen überaus schwierigen und heiklen Einzelfragen Verständnis gezeigt hat.

Bei der Betrachtung dieser Einzelfragen wird sich vielleicht mancher, der die rechtliche Grundlage der vielen Saarprobleme nicht genau kennt, versucht fühlen, so etwas wie einen französischen Erfolg herauszufinden, etwa wenn er an die Bestimmungen über die Gruben des Warndt oder über die Garantien für die Rückabstimmungsberechtigten denkt. Aber gerade in diesen beiden Punkten sind außerordentlich wichtige deutsche Erfolge zu verzeichnen.

Zunächst muß man sich daran erinnern, daß durch das Versailles Dekret die Gruben des Saargebietes in das Eigentum Frankreichs übergingen mit der Bestimmung, daß Deutschland diese Gruben nach der Rückkehr des Saargebietes zurückkaufen müsse. Nun sind die Gruben des Saargebietes seinerzeit von der berechtigten Reparationskommission in ihrem Gesamtwert mit vollen 300 Millionen beziffert worden. In Rom wurde von den deutschen Unterhändlern erreicht, daß nur die Hälfte dieser Summe als Rückkaufswert angelegt wurde. Dabei ist zu bedenken, daß in dieser Summe von 150 Millionen Reichsmark oder 900 Millionen Franc miteingegriffen sind die drei Eisenbahnlinien, die von Elsaß-Lothringen in das Saargebiet an die Hauptstrecke von Saarbrücken nach Trier laufen und die der Elsaß-Lothringischen französischen Bahnverwaltung gehören; ferner sind in dieser Summe miteingegriffen die Grenzabfuhrböden, die teilweise Frankreich seit 1919 erbaut hat und die mit der Rückgliederung des Saargebietes in den Besitz Deutschlands übergehen. Das Abkommen besagt ausdrücklich, daß durch die Zahlung jener Summe keine Verschlechterung der deutschen Vermögenslage eintreten darf; und daß diese Klausel mit aller Genauigkeit eingehalten wird, das wollen wir vertrauensvoll die Sorge der zuständigen Reichsministerien sein lassen.

Was die Ausbeutung der Bodenschätze des Warndt betrifft, so ist diese zeitlich auf fünf Jahre und mengenmäßig auf 2,2 Millionen Tonnen durchschnittlich beschränkt. Außerdem handelt es sich lediglich um zwei Schächte, die auf französischem Gebiet liegen und von dort aus den Abbau betreiben, und zwar um die Zeche Siering-Wendel südlich von Saarbrücken und um die Zeche Merlenbach an der Südgrenze des Saargebietes. Aber auch diese beiden Zechen müssen nach fünf Jahren die Ausbeutung einstellen. Zweifellos handelt es sich in diesem Punkt der Warndt-Schächte um ein weitgehendes Entgegenkommen Deutschlands, das jedoch gegenüber dem Gesamtergebnis und dem großen Ziel der Rückgewinnung des Saargebietes nicht ins Gewicht fällt.

Auch in der Frage der Garantien für die Rückabstimmungsberechtigten, genauer gesagt für die Vorkriegsangehörigen Frankreichs, ist es wesentlich anders gekommen, als man sich das in Paris noch im Herbstbeginn gedacht hat. Nach seinen ursprünglichen Plänen wollte Frankreich nämlich zum Schutz seiner Anhängergruppe im Saargebiet, also auf reichsdeutschem Boden, eine besondere französische Behörde zurücklassen, die nicht weniger als fünf bis zehn Jahre auf unserem Grund und Boden die schützende Hand über die Freunde Frankreichs aller Schattierungen zu halten gehabt hätte. Davon kann jetzt keine Rede mehr sein. Es sind lediglich Übergangsmassnahmen festgelegt worden für solche Leute, die innerhalb eines Jahres auswandern wollen; und auch die Übergangsfrist von einem Jahr hinsichtlich der Diskriminierungen bedeutet ein weitgehendes Nachgeben Frankreichs. Es ist selbstverständlich, daß irgendwelche An-

Neue Wirtschafts- und Finanzgesetze.

Beschlüsse des Reichskabinetts

Neue Gesetze wirtschaftlicher und finanzieller Art
Das Reichskabinett verabschiedete in seiner Sitzung am Dienstag eine Reihe von Gesetzen wirtschaftlicher und finanzieller Art.

Das umfangreichste Gesetzeswerk ist das vom Reichswirtschaftsminister vorgelegte

Reichsgesetz über das Kreditwesen.

Durch dieses Gesetz wird das Kreditgewerbe aus der Sphäre einer privatwirtschaftlichen Interessenbetätigung herausgehoben. Das Gesetz schafft eine scharfe Trennung in der Behandlung des Geldmarktes und des Kapitalmarktes. Es sieht die Errichtung eines Reichsaufsichtsamtes vor.

Genehmigt wurde ferner ein Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften

(Anleihestockgesetz), das eine Ergänzung zu dem am 29. März d. J. erlassenen Kapitalanlagegesetz darstellt. Auf Grund des neuen Gesetzes wird der Kreis der Gesellschaften, die einen Anleihestock zu bilden haben, erheblich weiter gezogen, indem auch solche Gesellschaften erfasst werden, die in früheren Jahren hohe Dividenden gezahlt haben. Es darf

in Zukunft in der nur noch der Gewinn bis zu einem Höchstmaß von 6 Prozent

und, wenn die Gesellschaft bereits im Vorjahr einen höheren Gewinn erzielt hatte, ein Gewinn von höchstens 8 Prozent ausgeschüttet werden. Der Mehrbetrag des den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Gewinnes muß als Anleihestock zur Verfügung gestellt werden, und darf erst nach vier Jahren unter die Gesellschaftler ausgeteilt werden. Den für den Anleihestock bereitzustellenden Betrag darf die Gesellschaft nicht mehr selbst anlegen, sie hat ihn der Deutschen Goldkreditbank zu überweisen, die ihn für die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzulegen hat. Der Anleihestock gehört nicht mehr zum Vermögen der Gesellschaft.

Ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wertpapierhandel schafft die Voraussetzung für

die notwendig gewordene Vereinfachung des Börsenwesens.

Das Gesetz über die Durchführung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) ermächtigt den Reichswirtschaftsminister zur Durchführung nach nutzbaren Lagerstätten, mit deren Untersuchung sowie der Sammlung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse die Preussische Geologische Landesanstalt und die mit ihr zu vereinigenden geologischen Anstalten der übrigen Länder beauftragt werden.

Das Reichskabinett verabschiedete ein Gesetz über die Unterkunft bei Bauten, durch das Vorstufe für eine angemessene Unterkunft der Arbeiter bei Außenarbeiten und zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse getroffen wird.

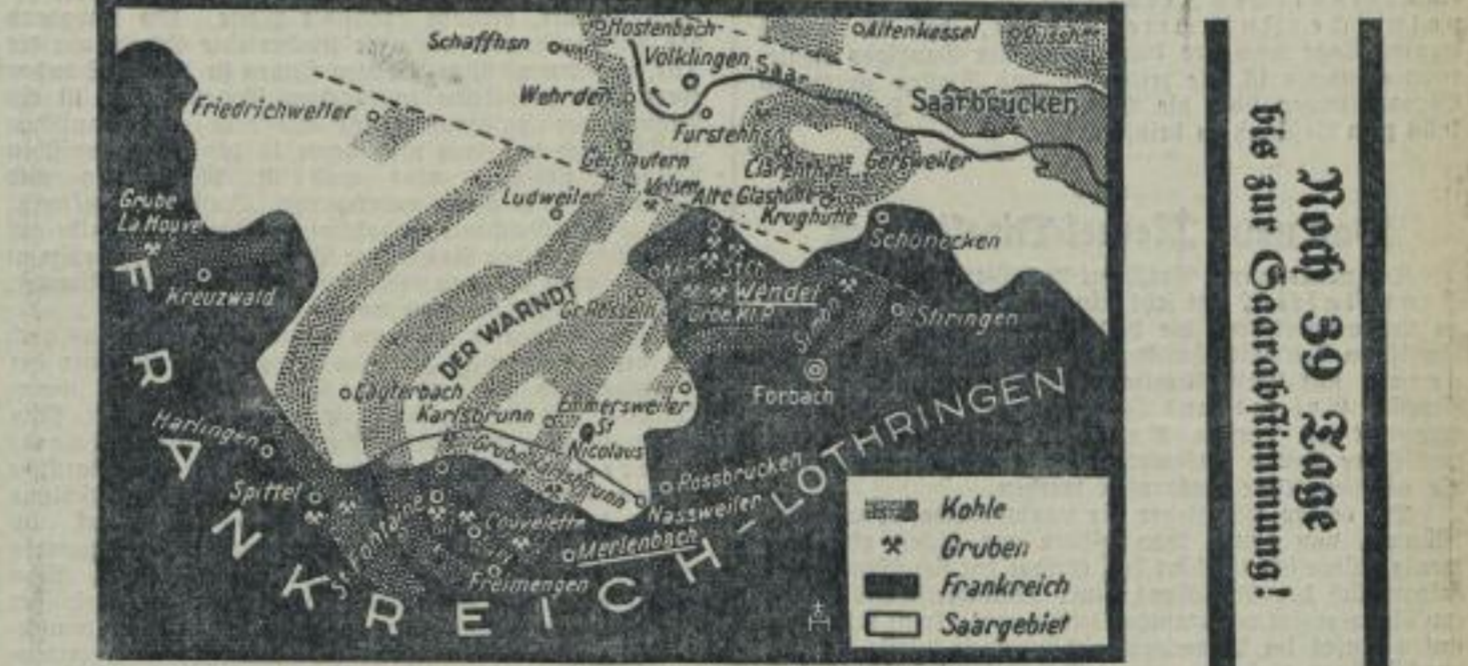
Das Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung dehnt dessen Befugnisse über den Kreis der täglichen Lebensbedürfnisse hinaus auf gewerbliche Leistungen und Lieferungen überhaupt aus.

Das Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht bringt eine Ausdehnung des Schutzes von der gegenwärtigen 30jährigen Dauer auf 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Angenommen wurde ein Gesetz zur Verhütung missbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten, ferner ein Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes, das die Steuerbefreiung beseitigt, sowie ein Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande, durch das der Straßenbahnverkehr und der Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fuhrwerksverkehr geregelt werden.

Schließlich wurde ein Gesetz betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsdeutschen im Ausland genehmigt, durch das nicht mehr zeitgemäße Vorschriften auf diesem Gebiet durch neue Bestimmungen ersetzt werden.

In der der Kabinettsitzung vorausgegangenen Ministerbesprechung berichteten der Reichsaußenminister und der Reichsbankpräsident als Reichswirtschaftsminister über die in Rom zum Abschluß gebrachten Verhandlungen wegen der Rückgliederung des Saargebietes.



Die Kohlenlöze im Warndt. — (Aus: Unsere Saar, Verlag Ed. Hunge, Berlin-Tempelhof.)

prüche derart, wie sie Frankreich mit der obengenannten fünfzehnjährigen Frist verbinden wollte, mit der deutschen Souveränität im Saargebiet in keiner Weise zu vereinigen gewesen wären. Ferner ist in diese Garantiebemerkungen eine wichtige Klausel eingebaut worden, die dem deutschen Standpunkt hinsichtlich der Emigranten usw. gerecht wird: der Garantieschutz bezieht sich nur auf solche Personen, die mindestens schon drei Jahre im Saargebiet ansässig sind; Emigranten, Separatisten und ähnliches Gelichter werden gut tun, ihre Vorbereitungen für die baldige Abreise zu treffen.

Die Genfer Entscheidung über das römische Abkommen darf man als eine mehr oder weniger formelle Angelegenheit ansehen, zumal ja der Chef der Firma Böttcher, Frankreich, sich bereits endgültig entschieden hat. Abschließend darf man feststellen, daß das Ergebnis einen ganz erheblichen und für uns Deutsche sehr erfreulichen Unterschied etwa zu dem von dem früheren französischen Außenminister Barthou in Genf

überreichten Saarmemorandum darstellt, ferner daß der Zeitraum zwischen der Hauptabstimmung und dem Eintritt des endgültigen Zustand an der Saar ganz wesentlich verkürzt ist und schließlich daß dieses Abkommen für alle landfremden Schwarzfahrer an der Saar nicht nur eine schwere Enttäuschung, sondern auch die Notifizierung ihres absolut sicheren Hinaustrittes bedeutet. Es ist kein Wunder, wenn in der Presse aller Länder die große Genugtuung darüber zum Ausdruck kommt, daß die schwierigste Frage des Saarproblems, nämlich die wirtschaftliche, bereinigt wird und damit die Vorbedingung für eine allgemeine deutsch-französische Verständigung geschaffen scheint. „Sellerer Horizont“ stellt man etwa als Überschrift über dem Leitartikel einer amerikanischen Zeitung zu dem Abkommen von Rom, und ebenso recht hat zweifellos die „Saarbrücker Landeszeitung“, wenn sie zu dem Abkommen schreibt: „Der Weg nach Deutschland ist also, so hoffen wir, kürzer und freier geworden.“ W. A. R.

Noch 39 Tage bis zur Saarabstimmung!